

Gesuch um Bewilligung Himmelslaternen

Eingangsdatum (leer lassen):

Angaben Antragstellende*r

Name/Vorname

Strasse + Nr.

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung

Datum

Ort

Zeit

Kurzbeschrieb

Gesetzliche Bestimmungen

Die Himmelslaternen funktionieren nach dem Prinzip des Heissluftballons und werden durch einen Brennkörper betrieben. Dadurch ist das leichte Material schnell entzündbar und es können erhebliche Schäden entstehen. Die nicht natürlich-abbaubaren Materialien schaden zudem der Natur und den Tieren.

Polizeireglement Zurzibiet

§ 24 Feuerwerk Feuer im Freien

Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung nur am Nationalfeiertag 1. August und an Silvester 31. Dezember und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Die Gemeindebehörden können Ausnahmebewilligungen im eigenen Zuständigkeitsbereich erteilen.

In der Altstadt Kaiserstuhl und der Kernzone Bad Zurzach ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten. Dieses Verbot gilt auch für den Start von Heissluftballons, Ballons mit angehängten Teelichtern, etc.

Wir bitten Sie, dieses Gesuchsformular in elektronischer Form an folgende E-Mail-Adresse einzureichen: gemeinde@zurzach.ch

Entscheid (leer lassen)

☐ Dem Gesuch wird zugestimmt

1. Die Gemeinde Zurzach lehnt jegliche Haftung für Schäden, die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen, ab.
2. Wird vom Kanton Aargau aufgrund der grossen Trockenheit ein vorübergehendes Feuerverbot erlassen, ist trotz der erteilten Bewilligung der Gemeinde Zurzach das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen verboten.

☐ Das Gesuch wird abgelehnt

Ort und Datum

Unterschrift